

Michael Balter
Spitzenkandidat Vivant - Liste 5
Hüllscheid 1
4760 Büllingen

An den Greffier
des Parlamentes der Deutschsprachigen
Gemeinschaft
Herrn Stephan Thomas
Platz des Parlaments, 1
4700 Eupen

Eupen, den 03-06-2014

Betreff: Klage gegen die Gültigkeit der Wahlen zum PDG vom 25. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Stephan Thomas,

hiermit erheben wir, Kandidaten der Liste 5 – Vivant, Klage gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2014.

I. Die Klage basiert auf einer Vielzahl von Unregelmäßigkeiten, und mit folgenden Argumenten möchten wir die Klage stützen:

1. Aufgrund technischer Probleme hatte sich am Wahltag die Auszählung der Resultate verzögert. Die Auszählung wurde auf den folgenden Tag verschoben.
2. Am Wahltag selbst sind die verschiedenen Präsidenten der Wahlbüros, mit den entsprechenden Disketten, in den beiden Hauptwahlbüros St. Vith und Eupen, erschienen.

Da aufgrund der technischen Probleme die Daten nicht eingelesen werden konnten, sind die Personen, also die Präsidenten der Wahlbüros, nach Hause geschickt worden, ohne dass diese bezeugen konnten, dass die Daten korrekt übertragen wurden. Die Disketten blieben derweil in den Hauptwahlbüros.

Das Parlament sollte prüfen ob dies so zulässig und gesetzeskonform ist.

Wir fechten diesen Vorgang an.

3. Am Montagabend lagen die Resultate vor und laut Aussage des Innenministeriums haben die Techniker der Informatik-Firma Ste-Sud durch Mithilfe von Technikern der Muttergesellschaft NRB die Softwareprobleme gefunden. (siehe Bemerkungen des Innenministeriums – **Anlage 1 – Seite 1: Punkt 3 – Réaction**)

Laut Aussage des Innenministeriums geschah dies am Wahlabend selbst, sowie in der Nacht vom 25 auf den 26. Mai 2014.

Aus dem Bericht geht nicht hervor, welche Kontrollmaßnahmen seitens des Innenministeriums zur Sicherstellung des Datenschutzes, und zur Einhaltung der Wahlgesetzgebung getroffen wurden.

Das Parlament sollte das Innenministerium auffordern diesbezüglich Stellung zu beziehen.

4. Am Mittwochabend hat der Hauptwahlvorstand dann die Wahl-Ergebnisse unter Vorbehalt validiert.

Zum Vorbehalt:

Der Hauptwahlvorstand hat das Abschlussprotokoll nur unter dem Vorbehalt validiert, dass “die durch das Innenministerium übermittelten Erklärungen und Unterlagen bezüglich der Unmöglichkeit für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 20 Stimmkarten einer Partei und einem Kandidaten zuordnen zu können, obwohl der Wähler gültig gewählt hat, sachlich den Tatsachen entspricht und durch den Bericht des Sachverständigenkollegiums bestätigt werden kann.”

Es liegt also keine vorbehaltlose Validierung der Zahlen durch den Hauptwahlvorstand vor.

Siehe hierzu die Anmerkungen des Vorsitzendes des Hauptwahlvorstandes Herrn Lennertz:

<http://brf.be/nachrichten/regional/757091/>

Anlage 2 –

Auch sind bis dato, Donnerstag 05. Juni 2014, keine offiziellen Zahlen auf der Internetseite des Innenministeriums zu erkennen. Der Vermerk offiziös – durchzieht die Tabellen der Vorzugstimmen.

5. Des Weiteren geht aus dem Bericht hervor, dass 20 Stimmkarten für die PDG Wahl nicht korrekt ausgelesen werden konnten, und dass diese 20 Stimmkarten zu einer möglichen Änderung der Sitzverteilung hätte führen können.

Im Protokoll des Hauptwahlvorstandes ist dies durch eine Zeugin festgehalten worden.

Hierzu folgendes:

Hinsichtlich der Annullierung der 20 Stimmkarten und der Berechnung des Innenministeriums zu der möglichen Sitzverteilung, geht eindeutig hervor, dass theoretisch 14 Stimmen auf das Konto der Liste 5 – Vivant – hätten gehen können, was zu einer Verlagerung eines Sitzes von der Liste 14 – CSP – hin zu der Liste 5 – Vivant – geführt hätte.

Die Annullierung der Stimmen und das Nichtberücksichtigen, bzw. die nicht mögliche Einbeziehung der korrekt gewählten Stimmen, hätte also zu einer Umverteilung der Sitze im Parlament führen können.

In der Analyse und in den Berechnungen des Innenministeriums wird dies verdeutlicht.

Die Stimmen, die ursprünglich für die anderen Listen (Ecolo, SP, CSP, Parti Libertarien) abgegeben wurden, hätten theoretisch auf das Konto von Vivant gehen können.

Hierbei handelt es sich um genau 14 Stimmen. Wären diese 14 Stimmen an Vivant gegangen, bekäme Vivant einen Sitz von der CSP. Und diese Wahrscheinlichkeit besteht.

Der Präsident des Hauptwahlvorstandes bestätigt dies in seinen Anmerkungen.

Siehe Interview BRF vom 28-05-2014

<http://brf.be/nachrichten/regional/757091/>

Anmerkungen:

Bei verschiedenen Gemeinderatswahlen hat es in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich seitens des Staatsrates einige Urteile gegeben.

In der Anlage finden Sie die verschiedenen Protokolle des Staatsrates. Die meisten Klagen wurden hier mit der Begründung abgelehnt, dass diese nicht zulässig seien, da durch die Annullierung direkt oder indirekt keine Änderung der Sitzverteilung zustande gekommen wäre.

Im Umkehrschluss und bei genauer Analyse heißt dies, dass, wenn bei einer Klage nachgewiesen werden kann, dass durch eine mögliche Umverteilung der Stimmen eine Änderung der Sitzverteilung zustande gekommen wäre, die Klagen zulässig gewesen wären.

In dem hier bestehenden Fall, bezüglich der Wahlen vom 25. Mai zum Parlament der DG – auf Basis der Anmerkungen des Vorsitzenden des Wahlvorstandes und aufgrund der Analyse des Innenministeriums geht eindeutig hervor, dass eine Sitzverteilung zugunsten der Liste 5 – Vivant – möglich war.

Schlussfolgerungen verschiedener Staatsratsurteile:

Übersicht von Staatsratsurteilen bei Klagen gegen Wahlergebnisse: (Stand: 31.05.2014)

i. 1. Fall:

Staatsratsurteil : Gemeinderatswahlen in Saint-Nicolas vom 8. Oktober 2000
CONSEIL D'ETAT, SECTION D'ADMINISTRATION.

A R R E T

no 93.611 du 28 février 2001

A.98.413/VIII-2010

Elections communales de la commune de Saint-Nicolas

Schlussfolgerung:

Der Kläger muss beweisen, dass die Unregelmäßigkeiten, die er anführt, tatsächlich die Sitzverteilung zwischen den Listen hat beeinflussen können. Wenn aus den Wahlquotienten ersichtlich wird, dass alle anderen Listen einen besseren Quotienten behalten, um den letzten Sitz zugewiesen zu bekommen, ist die Klage nicht zulässig.

ii. 2. Fall:

Staatsratsurteil: Gemeinderatswahlen in Tubize vom 8. Oktober 2006
CONSEIL D'ETAT, SECTION D'ADMINISTRATION

A R R E T

no 166.147 du 20 décembre 2006

G./A.178.375/VI-17.273

Elections communales de la commune de TUBIZE

Schlussfolgerung:

Um die Wahlen für ungültig zu erklären, muss deutlich gemacht werden

(Anmerkung: etwas schwächer als “bewiesen werden”), dass die begangenen Unregelmäßigkeit die Sitzverteilung zwischen den Listen hat beeinflussen können.

iii. **3. Fall:**

Staatsratsurteil: Gemeinderatswahlen in Grez-Doiceau

RAAD VAN STATE, AFDELING ADMINISTRATIE.

A R R E S T

Nr. 18076 van 31 januari 1977

Schlussfolgerung:

Um heraus zu finden, ob die Unregelmäßigkeiten die Sitzverteilung haben verändern können, muss der Einfluss von allen bewiesenen Unregelmäßigkeiten als Basis genommen werden.

iv. **4. Fall:**

Staatsratsurteil: Gemeinderatswahlen in Ninove

RAAD VAN STATE, AFDELING ADMINISTRATIE.

A R R E S T

Nr. 32952 van 20 juli 1989

Schlussfolgerung:

Um heraus zu finden, ob die Unregelmäßigkeiten die Sitzverteilung haben verändern können, muss der Einfluss von allen bewiesenen Unregelmäßigkeiten als Basis genommen werden.

v. **5. Fall:**

Staatsratsurteil: Gemeinderatswahlen in Doornik

RAAD VAN STATE, AFDELING ADMINISTRATIE.

A R R E S T

Nr. 18.197 van 29 maart 1977

Schlussfolgerung:

Eine eventuelle Annullierung der Wahlen hängt nicht alleine von der Anzahl der durch die Unregelmäßigkeiten betroffenen Stimmen ab, sondern auch von den Folgen auf das Wahlresultat.

Diese Urteile verdeutlichen, dass im Falle der Wahl vom 25.05 zum PDG – eine gewissenhafte Aufklärung durch das Parlament zwingend ist, denn wie erwähnt eine Sitzverteilung bei korrekter Auszählung der Stimmen möglich wäre.

Siehe Anlage 3

II. Die Erklärungen des Innenministeriums werfen weitere Fragen auf:

1. Welche Personen hatten Zugang am 25 u. 26. Mai 2014 zu den Daten und von wem und wie wurden diese bei der Fehlersuche kontrolliert? Und was genau haben diese Techniker gemacht?

Konnten diese Personen, während der Fehlersuche die Ergebnisse erkennen, bzw. feststellen?

Wurden allen Bestimmungen des Datenschutzes und der Vorgaben des Wahlgesetzes hier korrekt eingehalten?

Gab es ein Kontrollprogramm welches alle Vorgänge protokolliert?

Gibt es hierzu Berichte

Gab es vor Ort Zeugen der an der Wahl angetretenen Parteien.

2. Aus den Erklärungen des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass der Fehler, nur aufgetreten ist, wenn der Wähler nach seiner Korrektur, im Anschluss eine Liste mit einer geringeren Listennummer, als vorher, gewählt hat.

Siehe Seite 2 – des Berichtes Anlage 1

Im Bericht befindet sich ebenfalls eine Auflistung der 138 Stimmkarten, welche die verschiedenen Wahlen betreffen.

Bei der Wahl zum PDG, und der Aufzählung der Stimmkarten pro Liste, treten keine Stimmen bei der PFF – Liste 1 – auf. ***Siehe Anlage 4***

Dies ist auch einleuchtend, da es keine geringere Listennummer als 1 gibt, und dies entspricht der Erklärung. Jedoch tauchen bei der Kammerwahl, der Regionalwahl und auch bei der EU Wahl – jeweils Karten auf welche der Liste 1 – zugeordnet werden. Dies ist im Widerspruch zu den Erklärungen.

Auch fällt auf, dass Parteinamen in der Kategorie EU auftreten, welche gar nicht in der DG zur Wahl standen. So z.B. FDF oder PP.

Siehe Anlage 1 –Seite 4

Dies wurde von einigen Zeugen bereits dem Wahlvorstand mitgeteilt.

Mündlich erhielten wir die Information, dass es sich hierbei um ein Versehen handeln würde, und man sich bei den Namen vertan hätte.

Da es sich jedoch, bei besagtem Schreiben um die bis dato einzige schriftliche offizielle Äußerung des Innenministeriums handelt, wirft dies weitere Fragen auf.

Mit welcher Gewissenhaftigkeit wurde dieses Schreiben verfasst, wenn bei einfacher Lektüre bereits Fehler erkennbar sind.

Das Innenministerium sollte hierzu Stellung beziehen.

In unseren Augen ist es grob fahrlässig seitens des Innenministeriums solche einen oberflächlichen Bericht vorzulegen.

3. Am Montag sind sowohl im Kanton St. Vith, wie im Kanton Eupen, widersprüchliche Zahlen auf der Tabelle welche das Resultat der Auszählung der Stimmen zeigt, aufgetaucht. **Anlage 5 – Bericht BRF – mit Bild der Tabelle.**
In der Kategorie UK 3 – „Stimmzettel mit Stimmen für einen oder mehrere Kandidaten und einen oder mehrere Ersatzkandidaten“ sind bei verschiedenen Listen Stimmen aufgetaucht, welche nicht da sein dürften, da für die PDG Wahl es keine Ersatzkandidaten gibt. **Siehe Anlage 5**

Der Bericht des Innenministeriums geht auf diese Widersprüche, nicht ein, was wiederum die Gewissenhaftigkeit des Berichtes in Frage stellt.

Auch hier sollte seitens des Innenministeriums Stellung bezogen werden.

4. Im Bericht auf Seite 3 wird bemerkt, dass die eventuelle Annullierung der Stimmkarten, keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hat. Diese Aussage ist falsch. Und steht im Widerspruch zu den im Bericht befindlichen Ausrechnungen der Sitzverteilung, und zu den Bemerkungen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes. Siehe Interview BRF - <http://brf.be/nachrichten/regional/757091/> **Anlage 2**
5. Die Erklärungen des Innenministeriums bezüglich der 20 Stimmkarten, und der Vorgehensweise wie es zu der nicht korrekten Auszählung kommen konnte sind nur korrekt, wenn man davon ausgeht, dass der Wähler nur einmal seine Wahl geändert hat. Mehrere Sprünge durch die Listen mit mehrfachem Auslösen des „Bugs“ sind nicht in der Erklärung erläutert. Bei den Karten für ProDG und Vivant wird aufgrund der Fehlerbeschreibung davon ausgegangen, dass diese nicht Vivant zuweisbar sind. Was aber, wenn jemand Vivant gewählt hat, dies wieder abwählt, PFF wählt und wieder abwählt, und dann doch wieder Vivant wählt?

Ist es so nicht theoretisch möglich, dass alle 20 Karten potentiell jeder Liste zuzuordnen wären, in diesem Falle auch Vivant. Was die theoretische Wahrscheinlichkeit weiter erhöht.

6. Wir möchten ein weiteres wesentliches Argument aufführen:
In Belgien herrscht Wahlpflicht. Der wahlberechtigte Bürger, muss dieser Verpflichtung nachkommen.
Die öffentliche Hand hat somit die Pflicht für einen reibungslosen Ablauf der Wahlen zu sorgen und dem Wähler ein einfach bedienbares und funktionstüchtiges Element zur Stimmabgabe zur Verfügung zu stellen.
Und gleichzeitig haben die beauftragten Einrichtungen die Pflicht, den Datenschutz und die korrekte Auszählung zu gewährleisten, damit dem Willen des Wählers, dem Souverän, genüge getan wird.

Aufgrund der Ereignisse nach den Wahlen vom 25.05.2014 kann man eindeutig belegen, dass die mit der Durchführung der Wahlen beauftragten Einrichtungen, und hier insbesondere das Innenministerium, dieser Pflicht nicht nachgekommen sind.
Hinzu kommt, dass die Empfehlung des Innenministeriums an den Hauptwahl-Vorstand die 20 Stimmkarten zu annullieren, nicht verfassungskonform ist.

Die Annullierung der Stimmkarten, hat dazu geführt, dass den betroffenen Wählern das Recht zur Wahl genommen wurde, so wie es Artikel 61 der Verfassung vorsieht.

Da zahlreiche Unbekannte in dieser Angelegenheit herrschen, greifen die im Bericht aufgeführten Erklärungen des Innenministeriums, zur Identifikation des Problems zu kurz, und niemand kann sich hiermit zufrieden geben.

7. Die im Bericht beschriebene Funktion, der Annullierung, welche dieses Problem verursacht haben soll, ist Teil der gesamten Software.
Und diese Software wurde laut Bericht durch die Firma PWC kontrolliert und zertifiziert.

Hier bleibt zu prüfen.

Welche Aufgaben und Anforderungen es für die Firma PWC bezüglich der Zertifizierung gab.

Wie und durch wen wurde der Auftrag an PWC vergeben?

Hat es ein Ausschreibungsverfahren seitens des Innenministeriums gegeben?

Wenn Ja, welches waren die Anforderungen und Aufgabenverteilungen im Lastenheft.

Die Verantwortlichen des Innenministeriums sollten dem Parlament hierzu Rede und Antwort stehen, und die entsprechenden Dokumente vorlegen.

III. Die Verantwortung liegt jetzt beim Parlament.

Wir fordern und können schlussfolgernd bemerken:

1. Wir fordern, dass das Parlament sich mit der gesamten Problematik und dem gesamten Wahlablauf auseinandersetzt, und prüft welche die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Datenschutz und Kontrolle sind, und ob diese während der gesamten Prozedur, von allen Beteiligten, eingehalten wurden.

Das Parlament muss den Unregelmäßigkeiten auf den Grund gehen.

Hier sollten alle Möglichkeiten geprüft und entweder ein Untersuchungsausschuss oder eine von allen Parteien besetzte Sonderkommission eingesetzt werden.

2. Aus mehreren Staatsratsbeschlüssen, in Bezug auf Gemeinderatswahlen geht hervor, dass Klagen für zulässig erklärt werden, wenn durch eine Annullierung von Stimmen direkt oder indirekt, bzw. bei einer möglichen Umverteilung der Stimmen, eine Sitzverteilung möglich ist. Dieser Zustand ist bei der Wahl vom 25. Mai 2014 zum PDG eindeutig der Fall, so wie in Punkt I.) 5 – beschrieben. Und durch den Präsidenten des Hauptwahlvorstandes im BRF Interview erklärt.

Dieser Zustand erfordert umso mehr eine gewissenhafte Aufklärung durch das Parlament in der gesamten Angelegenheit. Denn möglicherweise wurde der Wählerwille nicht berücksichtigt und der 25. Sitz hätte die Liste 5 – Vivant zugewiesen werden müssen.

3. **Wir fordern, dass jede an der Wahl angetretene Liste unabhängige Experten beauftragen darf die Erklärungen des Innenministeriums zu prüfen.**
4. Das Parlament darf einer Annullierung der Stimmen nicht für zulässig erklären, da dies nicht verfassungskonform ist. **Denn durch die Annullierung ist den Wählern dass ihnen in der Verfassung gegebene Recht, durch Artikel 61 in der belgischen Verfassung, der Stimmabgabe genommen worden.**
5. Aufgrund dieser Tatsachen fordern wir eine Neuauszählung aller Stimmkarten, durch unabhängige Institutionen und durch Kontrolle von seitens der Kandidaten bestimmten Experten.
Jede zur PDG Wahl angetretene Liste sollte einen oder mehrere Experten beauftragen können.

6. Laut Artikel 50 - § 4 des Gesetzes zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, kann der Greffier des Parlamentes sich von den Verwaltungsbehörden kostenlos die Unterlagen übermitteln lassen, die er für nützlich hält.

Da im vorliegenden Fall und insbesondere aufgrund der in den Begründungen beschriebenen Fällen, seitens des Innenministeriums, zahlreiche Unklarheiten bestehen, möchten wir die Verwaltung des Parlamentes und insbesondere den Greffier an seine Möglichkeiten erinnern, die entsprechenden Unterlagen anzufordern um für eine größtmögliche Transparenz und Aufklärung in dieser Angelegenheit zu sorgen.

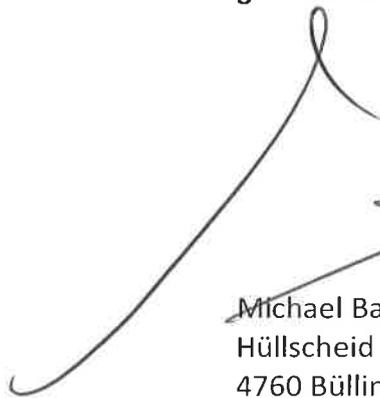
7. Laut Artikel 50 - § 1 des Gesetzes zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, betrifft allein das Parlament, über die Gültigkeit der Wahlvorrichtungen.

Umso mehr sind hier alle Parlamentarier gefordert ihrem Eid auf die Verfassung nachzukommen, der da heißt „ich schwöre die Verfassung zu achten.“ Und ihrer Verpflichtung den Bürgerinnen und Bürgern der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegenüber gerecht zu werden.

Es ist unsere Pflicht Klarheit in dieser Sache zu bringen, wenn wir weiter den Anspruch erheben wollen ein demokratischer Gliedstaat zu sein. Und es ist die Pflicht des ganzen Parlamentes hier für Klarheit und Aufklärung zu sorgen um das Vertrauen der Bürger, in seine Stimmabgabe wieder herzustellen.

Gleichzeitig ist dies jetzt auch eine Chance der Politikverdrossenheit entgegen zu wirken.

Das Bild der DG im Inland kann durch eine Gewissenhafte Aufklärung nur gestärkt werden.



Michael Balter
Hüllscheid 1
4760 Büllingen



Alain Mertes
Kuhnenbrunnen 5A
4780 Recht/St. Vith



Linda Nix
Aachener Str. 370
4700Eupen

Christoph Nix
Bergstr. 79
4710 Lontzen



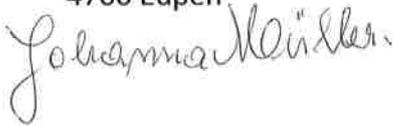
Christophe Heuschen
Birkenweg 19
4700 Eupen



Christel Meyer
Wirtzfelder Str. 20
4750 Elsenborn



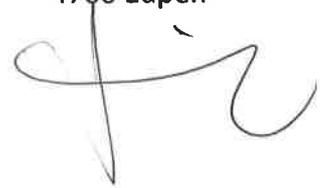
Johanna Müller
Gülcherstr. 9
4700 Eupen



Daniela Nix
Haagenstr. 39
4700 Eupen



Ursula Wiesemes
Monschauer Str. 16
4700 Eupen



Anlagen:

1. Bericht Innenministerium
2. BRF -Bericht – Interview mit dem Präsidenten des Hauptwahlvorstandendes
3. Staatsratsurteile
4. Aufzählung der 138 Stimmkarten pro Partei
5. Bericht BRF – mit Bild der Tabelle